

Satzung des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes in Bayern e.V. Neufassung vom 30.4.2016

1 Name und Sitz

1.1 Der Landeskirchliche Gemeinschaftsverband in Bayern e.V., nachfolgend „Verband“ genannt, hat seinen Sitz in Puschendorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth eingetragen.

1.2 Der Verband hat eine eigene Jugendarbeit, die den Namen „Christlicher Jugendbund in Bayern“ (cjb) trägt.

1.3 Die Freizeitarbeit des Verbands wird durch eine eigene Organisation wahrgenommen.

1.4 Der Verband ist dem „Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V.“ angeschlossen.

2 Grundlagen und Zweck

2.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der § 51-68 („Steuerbegünstigte Zwecke“) der Abgabenordnung.

2.2 Der Verband ist ein freies, missionarisches und diakonisches Werk innerhalb der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

2.3 Zur Grundlage seiner Arbeit hat der Verband die Bibel, unter Beachtung der reformatorischen Bekenntnisse.

2.4 Der Verband will, vor allem in Bayern,

2.4.1 durch Bibelstunden, Gemeinschaftsstunden, gottesdienstliche Versammlungen, Konferenzen, Gruppenarbeit, Freizeiten und andere Veranstaltungen, Menschen zu einer verantwortlichen, glaubwürdigen, christusgemäßen Lebensgestaltung anleiten und ihnen eine geistliche Heimat bieten, in der sie Hilfe, Ermutigung und Korrektur erfahren, ihren Glauben leben und sich entsprechend ihren Gaben und Möglichkeiten einbringen können;

2.4.2 durch Evangelisation sowie Bibelwochen, unter allen Bevölkerungsschichten und Altersgruppen, Menschen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus rufen;

2.4.3 durch seinen Christlichen Jugendbund in Bayern Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Fragen, Nöten und Problemen Lebenshilfe vom Evangelium her geben;

2.4.4 durch diakonisches Handeln Menschen helfen, was in enger Verbindung zur Diakonie-Gemeinschaft Puschendorf e.V. geschieht;

2.4.5 durch Schulung ehrenamtliche Mitarbeiter zur praktischen und verantwortlichen Mitarbeit im Verband, in der Evang.-Luth. Kirche und für andere Aufgaben christlicher Nächstenliebe zurüsten;

2.4.6. die Bildung und Erziehung im Bereich Kultur und Sport fördern, z.B. Gründung, Aus- und Weiterbildung christlicher Musikgruppen und Einzelpersonen sowie Pflege des Chorgesangs.

2.4.7. die Begleitung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gem. § 53 AO fördern, z.B. Veranstaltungen und Freizeiten für Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie die Begleitung ihrer Angehörigen und Betreuer.

2.4.8 durch Mission zur Ausbreitung des Evangeliums in aller Welt beitragen;

2.4.9 durch Anstellung von Mitarbeitern (Verbandsangestellten),

2.4.10 sowie durch die Herausgabe einer Verbandszeitschrift, einer Jugendzeitschrift und anderer Publikationen die Verwirklichung der vorgenannten Ziele fördern.

3 Gliederung

3.1 Der Verband ist in Bezirke gegliedert, die sich aus Ortsgemeinschaften, Gemeinschafts- und Jugendkreisen zusammensetzen.

3.2 Ortsgemeinschaften und Jugendkreise können nur im Einvernehmen mit den Verantwortlichen des Bezirkes und der Verbandsleitung organisiert werden. Die Verantwortlichen des Bezirkes sind der Gemeinschaftsrat, die Verbandsangestellten, der gewählte Delegierte des Bezirkes und der Kreis der Mitarbeiter, soweit diese Mitglieder des Verbandes sind.

3.3 Die Arbeit in den Bezirken wird durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter getan. Die Kinder-, Jungschar- und Jugendarbeit geschieht in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Verbandsjugendleiter.

3.4 Der Christliche Jugendbund in Bayern ist eine eigenständige Gruppierung innerhalb der Evangelischen Jugend in Bayern.

4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Verbandes kann jede Person werden, die sich zu seinen Grundlagen bekennt und bereit ist, an den Zwecken (Ziffer 2) mitzuwirken.

4.2 Der Beitritt geschieht durch eine schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes (Ziffer 7) im Einvernehmen mit den Verantwortlichen des Bezirkes. Dieser ist berechtigt, aus sachlichen oder persönlichen Gründen die Aufnahme abzulehnen. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann Berufung beim Präsidium eingelegt werden. Dieses entscheidet abschließend. Seine Entscheidung ist bindend und bedarf keiner Begründung.

4.3 Korporative Mitgliedschaft ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Mitglieder der Korporation sind gleichzeitig Mitglieder des Verbandes.

4.4 Der Christliche Jugendbund in Bayern ist ein korporatives Mitglied des Verbandes.

4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei Korporationen auch durch deren Auflösung.

4.6 Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung an den Vorstand des Verbandes (Ziffer 7) und kann jederzeit erfolgen.

4.7 Der Ausschluss ist zulässig, wenn sich das Mitglied trotz wiederholter seelsorgerlicher Bemühungen grob gegen Grundlagen und Zweck (Ziffer 2) verhält oder dem Ansehen und Belangen des Verbandes schweren Schaden zufügt.

4.8 Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Der Auszuschließende hat das Recht angehört zu werden. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung bedarf keiner Begründung.

5 Beiträge und Vermögensbindung

5.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben und der daraus entstehenden Kosten dienen freiwillige Beiträge, Gaben, Spenden, Vermächtnisse, Einlagen bei Veranstaltungen und sonstige freigebige Zuwendungen

5.2 Alle Mittel des Verbandes sind für die satzungsmäßigen Zwecke (Ziffer 2) zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auf Grund ihrer Mitgliedschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft können Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Verband nicht geltend gemacht werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen und auf Grund besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt.

6 Organe

6.1 Vorstand

6.2 Präsidium

6.3 Delegiertenversammlung

6.4 Mitgliederversammlung

7 Vorstand

7.1 Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

7.1.1 dem Vorsitzenden,

7.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,

7.1.3 dem Inspektor,

7.1.4 dem Geschäftsführer.

Das Amt des Inspektors bzw. des Geschäftsführers kann bei Vakanz vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer bzw. dem Inspektor in Personalunion wahrgenommen werden.

7.2 Jeder für sich ist berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Für den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder Gebäuden muss für das Handeln der vorgenannten Vorstandsmitglieder ein Präsidiumsbeschluss vorliegen. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse des Präsidiums (Ziffer 8) und der Delegierten- und Mitgliederversammlung (Ziffer 9 und 10) gebunden und diesen verantwortlich.

7.3 Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt. Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der angestellten Vorstandsmitglieder bestimmt deren Dienstvertrag.

7.4 Kommt vor Ablauf der 5 Jahre die Wahl eines neuen Vorstandes nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit des vorherigen Vorstandes bis zur Neuwahl. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird dieser entsprechend der Funktion des Ausgeschiedenen für den Rest der Amtsperiode ergänzt.

8 Präsidium

8.1 Das Präsidium besteht aus:

8.1.1 dem Vorstand (Ziffer 7.1),

8.1.2 dem Schatzmeister (Ziffer 9.2.4.2),

8.1.3 drei Delegierten (Ziffer 8.2 und 9.2.4.4),

8.1.4 dem Verbandsjugendleiter des Christlichen Jugendbundes in Bayern,

8.1.5 dem Verantwortlichen der Freizeitarbeit, soweit diese Verantwortung nicht ein Präsidiumsmitglied in Personalunion wahrnimmt,

8.1.6 einem Vertreter der Verbandsangestellten,

8.1.7 dem Rektor der Diakonie-Gemeinschaft Puschendorf e.V.

8.2 Die Delegiertenversammlung wählt mit einfacher Mehrheit drei Vertreter in das Präsidium, wobei diese keine Verbandsangestellten sein dürfen. Die Verbandsangestellten wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vertreter. Die Amtszeit beträgt jeweils 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Delegierten aus dem Präsidium rückt automatisch der Delegierte mit der nächsthöheren Stimmenzahl der letzten Delegiertenwahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Präsidium bestimmt seinen Schriftführer selbst.

8.3 Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, setzt den Haushaltsplan fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht dem Vorstand, der Delegiertenversammlung oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

8.4 Wird das Präsidium im Sinne Ziffer 8.3 tätig, hält es engen Kontakt zu den betroffenen Bezirken.

8.5 Das Präsidium tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich, oder auf Antrag von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Das Präsidium wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angaben von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. In besonders dringlichen Fällen kann die Frist unterschritten werden.

8.6 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und Gebäuden ist jeweils ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Bedarf können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren durch Umfrage gefasst werden. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. **Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen.**

8.7 Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet das Präsidium mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder (Ziffer 4.7)

9 Delegiertenversammlung

9.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus:

9.1.1 dem Vorstand (Ziffer 7.1),

9.1.2 dem Schatzmeister,

9.1.3 dem Vertreter der Verbandsangestellten,

9.1.4 dem Verbandsjugendleiter,

9.1.5 dem AK-Vorsitzenden des Christlichen Jugendbundes in Bayern,

9.1.6 dem Verantwortlichen der Freizeitarbeit,

9.1.7 dem Rektor der Diakonie-Gemeinschaft Puschendorf e.V., Der Vorstand, der Verbandsjugendleiter, der AK-Vorsitzende des Christlichen Jugendbundes in Bayern, der Verantwortliche der Freizeitarbeit und der Rektor der Diakonie Gemeinschaft Puschendorf e.V. gehören kraft ihres Amtes der Delegiertenversammlung an.

9.1.8 je einem Delegierten der Gemeinschaftsbezirke, der in geheimer Wahl von den Mitgliedern des jeweiligen Bezirkes zu wählen ist,

9.1.9 bis zu vier von der Delegiertenversammlung zu berufenden qualifizierten Mitgliedern, wobei einer als Pfarrer der Evang.- Luth. Kirche in Bayern das Bindeglied zur Kirchenleitung darstellen soll.

9.2 Der Delegiertenversammlung obliegt:

9.2.1 Festlegung der Grundzüge der Verbandstätigkeit

9.2.2 Entgegennahme des Jahresberichtes, Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und die Genehmigung der Jahresrechnung

9.2.3 Entlastung des Präsidiums,

9.2.4 Wahlen von :

9.2.4.1 Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden (Ziffer 7.1.1 und 7.1.2),

9.2.4.2 Schatzmeister,

9.2.4.3 zwei Rechnungsprüfern,

9.2.4.4 drei Delegierten aus den Bezirken für das Präsidium (Ziffer 8.1.3 und 8.2),

9.2.4.5 Geschäftsführer und Inspektor,

9.2.4.6 Verbandsjugendleiter

Die Wahl 9.2.4.5 und 9.2.4.6 soll im Einvernehmen mit den Hauptberuflichen des Verbandes geschehen. Beim Verbandsjugendleiter des Christlichen Jugendbundes in Bayern soll zusätzlich Einvernehmen mit dem Arbeitskreis des Christlichen Jugendbundes in Bayern hergestellt werden.

9.2.4.7 Die Delegiertenversammlung entsendet ein Mitglied aus ihren Reihen in den Arbeitskreis des Christlichen Jugendbundes in Bayern.

9.2.5 Die Amtsdauer des Schatzmeisters, der Bezirksvertreter und der Berufenen beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des AK-Vorsitzenden des Christlichen Jugendbundes in Bayern bestimmt die Ordnung des Christlichen Jugendbundes in Bayern. Die Amtsdauer des Verbandsjugendleiters und des Verantwortlichen der Freizeitarbeit bestimmt deren Dienstvertrag. Kommt vor Ablauf der 5 Jahre die Wahl einer neuen Delegiertenversammlung nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit der vorherigen Delegiertenversammlung bis zur Neuwahl. Mit 2/3 ihrer Stimmen kann die Delegiertenversammlung das Amt eines seiner Mitglieder vorzeitig beenden.

9.2.6 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Delegiertenversammlung aus, so wird dieses entsprechend der Funktion des Ausgeschiedenen für den Rest der Amtszeit ergänzt.

9.2.7 Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,

9.2.8 Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß Ziffer 2 dieser Satzung; die Satzungsänderung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

9.2.9 Wird gegen einen Ausschluss eines Vereinsmitgliedes (Ziffer 8.7) Widerspruch erhoben, so entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung. Diese Entscheidung bedarf keiner Begründung.

9.3 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Bedarf können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren durch Umfrage gefasst werden. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. **. Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen.**

9.4 Einberufung und Leitung der Sitzung obliegen dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Inspektor, bei dessen Verhinderung dem Geschäftsführer.

9.5 Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Auf Antrag 1/4 ihrer Mitglieder ist innerhalb von 4 Wochen eine Sitzung einzuberufen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich, zwei Wochen vor dem Termin, mit Angabe der Tagesordnung.

10 Mitgliederversammlung

10.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, an der alle Mitglieder teilnehmen können. Die Einberufung erfolgt 4 Wochen vorher durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung ist die Vertretung in Ziffer 9.4 geregelt, unter Angabe der Tagesordnung und von Ort und Zeit durch Veröffentlichungen in der Verbandszeitschrift und durch Aushang in den

Versammlungsräumen der Bezirke. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Vorsitzenden beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet.

10.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Verbandes und die Mitglieder des Christlichen Jugendbundes in Bayern nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

10.3 Auf Antrag 1/3 der Stimmberechtigten der letzten Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

10.4 Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

10.4.1 Entgegennahme von Informationen aus der Verbandsarbeit.

10.4.2 Beschlussfassung über ordentlich gestellte Anträge, die spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht sein müssen. Über Aufnahme verspätet eingereicherter Anträge oder Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Verspätet eingereichte Anträge dürfen nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes betreffen.

10.4.3 Änderung der Satzung.

10.4.4 Beschlussfassung über Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums, der Delegiertenversammlung, einzelner Mitglieder aus diesen Organen oder Neuwahl vor Ablauf der Amtszeit.

10.4.5 Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes.

10.4.6 In den Fällen der Ziffern 10.4.3 - 10.4.5 bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit bei der Abstimmung, wobei in diesen Fällen die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder (Ziffer 10.2) anwesend sind. Tritt Beschlussunfähigkeit ein oder wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so findet innerhalb von 4 Stunden eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Alle anderen Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (Ziffer 10.2) durchgeführt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. **Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen.**

11 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder Aufhebung seiner Tätigkeit oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an die Diakonie- Gemeinschaft Puschendorf e.V. oder ersatzweise an eine gemeinnützige, steuerbegünstigte Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für die Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus verwendet.

Puschendorf, den 30.4.2016

Erwin Lechner
(Vorsitzender)

Peter Kolb
(Geschäftsführer)